OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700916/2/ER

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M K, D, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 11. Dezember 2020, GZ: VStV/920301511667/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Dezember 2020 sprach die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Ermahnung aus, da er von 27. August 2020, 22:00 Uhr bis 28. August 2020, 01:00 Uhr in O, D, in der Wohnung Nr x ungebührlichen Lärm erregt habe, indem er mit Maschinen in der Nacht Lärm erzeugt habe. Der Lärm sei für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Bf habe dadurch § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG verletzt.
Begründend gab die belangte Behörde § 45 Abs 1 letzter Satz VStG wieder und führte aus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Gutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf gering seien, weshalb von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden habe können und eine Ermahnung zu erteilen gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Anschuldigung, er habe zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort in der Nacht mit Maschinen Lärm erzeugt, jeglicher Grundlage entbehre.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 28. August 2020 wurde gegen 13:30 Uhr bei der PI Wels Neustadt persönlich Anzeige wegen Lärmerregung durch den Bf von 27. August 2020, 22:00 Uhr bis 28. August 2020, 01:00 Uhr erstattet. Die anzeigende Person führte aus, der Bf habe zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ungebührlichen Lärm durch die Bedienung von Arbeitsmaschinen erzeugt. Die anzeigende Person legte eine Audioaufnahme vor. Die Anzeige wurde auf Wunsch der anzeigenden Person ohne polizeiliche Wahrnehmung erstattet.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort Lärm erregt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus den vorgelegten Verwaltungsakt.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort Lärm erregt hat, ergibt sich einerseits daraus, dass die belangte Behörde zum Protokoll zur behördlichen Einvernahme der anzeigenden Person angemerkt hat, dass auf der von der anzeigenden Person der PI übergebenen Audioaufnahme krachende, jedoch nicht zuordenbare Geräusche zu hören seien. Andererseits wurde die Polizei nicht während der vorgebrachten Lärmerregung zum vorgeworfenen Tatort gerufen, sondern die Anzeige wurde am nächsten Tag unter Vorlage einer Audiodatei erstattet, auf der zwar Lärm wahrzunehmen, jedoch nicht zuzuordnen ist. Darüber hinaus wurde auf Wunsch der anzeigenden Person die Anzeige ohne polizeiliche Wahrnehmung erstattet. Der Bf bestritt hingegen im gesamten Verwaltungsstrafverfahren, Lärm erregt zu haben.

Zumal der mittels Audiodatei dokumentierte Lärm nicht zuordenbar ist und auch die Anzeige erst nach Beendigung der vorgebrachten Lärmerregung erstattet wurde, wobei die Anzeige auf Wunsch der anzeigenden Person ohne polizeiliche Wahrnehmung erstattet wurde, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort Lärm erregt hat.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Der Bf wurde beschuldigt, ungebührlichen und störenden Lärm erregt zu haben. Es kann jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort Lärm erregt hat, weshalb dem Bf die ihm zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher das ggst Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der

bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter